Kampfrichterinfo zu den neuen Regeln ab 1. Januar 2010

Wie bereits im Jahresbericht angekündigt, veröffentlichen wir die vom IAAF Kongress beschlossenen Regeländerungen für das Jahr 2010.

Es hat sich eigentlich, bis auf die neue Fehlstartregel, nichts Welt bewegendes geändert, das sich auf unser Wettkampfgeschehen in den Kreisen und auf Landesebene auswirkt.

- Eine Anzahl von Änderungen wurden beim IAAF Kongress im August 2009 angenommen.
- Die Änderungen werden gültig ab 1. November 2009.
- Einige sind die Bestätigung von Zwischenänderungen (interim) durch das Council im April 2008 und der Gültigkeit ab 1. Mai 2008.
- Der aktuelle wortwörtliche Text der Regeländerungen wurde für diese Präsentation angepasst und muss nicht mit dem späteren Wortlaut identisch sein.
- Kommentierungen sind kursiv dargestellt
- Die endgültige Version dieser Regeländerungen ist in der neuen 2010-2011 Ausgabe der IAAF Competition Rules enthalten. http://www.iaaf.org/mm/Document/Competitions/TechnicalArea/05/47/81/200910271 15916 httppostedfile CompRules2010 web 26Oct09 17166.pdf
- Es werden auch redaktionelle Änderungen und Interpretationen im *The Referee* enthalten sein, welcher online zur Verfügung steht:
 http://www.iaaf.org/mm/Document/Competitions/TechnicalArea/05/10/27/20090803084952 httppostedfile TheReferee2008 online 12565.pdf
- Die deutsche Fassung wird mit Ausgabe 2010 der Leichtathletik Bestimmungen erhältlich sein

Internationale Wettkampfregeln

Regel 100 Allgemeines

Alle in Regel 1.1 aufgeführten internationalen Veranstaltungen müssen

In allen Veranstaltungen mit Ausnahme von Weltmeisterschaften (Freiluft und Halle) und Olympischen Spielen, können Wettbewerbe in von den Technischen Regeln der IAAF abweichendem Format durchgeführt werden. Diese Regelungen dürfen den Wettkämpfern nicht mehr Rechte geben als die aktuellen Regeln. Sie sind von den Organisationen zu treffen, unter deren Kontrolle die Veranstaltungen stattfinden. Abweichende Formate waren bisher schon für technische Wettbewerbe gemäß Regel 180.6 möglich. Jetzt wurde es auch auf den Laufbereich erweitert.

Offizielle

Regel 119 Jury

In Fällen, in denen eine Berufung in Bezug auf Regel 230 *(Gehen)* zu behandeln ist, muss mindestens ein Mitglied der Jury ein aktuelles Mitglied aus der Liste der Internationalen (oder Area-) Gehrichter sein.

Um spezifisches Wissen innerhalb der berufenen Jury sicherzustellen.

Mitglieder der Jury dürfen nicht an einer Beratung der Jury teilnehmen, wenn die Berufung direkt oder indirekt einen Athleten betrifft, der dessen Mitgliedsverband angehört.

Der Vorsitzende soll jedes betroffene Mitglied bitten, im Hinblick auf diese Regel sich als Mitglied der Jury zurückzuziehen, sofern das Mitglied dies nicht schon selbst getan hat. Die IAAF oder eine andere für die Veranstaltung verantwortliche Organisation beruft eine oder mehrere stellvertretende Mitglieder als Ersatz für Jurymitglied, die nicht an der Berufungsverhandlung teilnehmen können.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wurde diese Ergänzung eingefügt.

Regel 125.1 Schiedsrichter

Ein oder mehrere Schiedsrichter sind - soweit erforderlich - für Callroom, für Bahnwettbewerbe, für technische Wettbewerbe, für Mehrkampfwettbewerbe und für Lauf-/Gehwettbewerbe außerhalb des Stadions zu berufen.

Bisher war über die Anzahl nichts ausgesagt. Es wurde die Bedarfsabhängigkeit eingefügt.

Solche vom Schiedsrichter ausgesprochenen Verwarnungen und Ausschlüsse müssen dem Wettkampfbüroleiter und den anderen Schiedsrichtern mitgeteilt werden. Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Regel 145.2 sicherzustellen, müssen Verwarnungen und Ausschlüsse sofort weitergeleitet werden.

Regel 125.8 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter für Straßenwettbewerbe spricht, soweit dies möglich ist (z.B. gemäß Regel 144 oder 240.8), vor einer Disqualifikation erst eine Verwarnung aus. Wird die Disqualifikation angefochten, ist Regel146 anzuwenden.

Beispiele, wo dies zutreffen kann stehen in Bezug zu Regel 144 oder 240.8 (Unterstützung und Getränke- / Verpflegungsstationen).

Regel 127.4 Bahnrichter

Anmerkung 2: Die Bahnrichter haben dem Schiedsrichter über jeden Regelverstoß zu berichten, auch wenn der Wettkämpfer (oder die Mannschaft bei Staffelläufen) den Wettkampf nicht beendet.

Ein Bahnrichter hat einen Regelverstoß immer zu melden, unabhängig ob später für weitere Entscheidungen noch relevant oder nicht.

Regel 132 Wettkampfbüroleiter

Ein technisches Informationszentrum (TIC) soll für Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, f und g eingerichtet werden und wird für andere Veranstaltungen, die an mehr als einem Tag stattfinden, empfohlen. Die Hauptaufgabe des TIC ist eine reibungslose Kommunikation zwischen den Mannschaftsdelegationen, den Organisatoren, den Technischen Delegierten und dem Veranstalter bezüglich sporttechnischer und anderer Angelegenheiten in Bezug auf die Veranstaltung sicherzustellen.

Das TIC, welches international schon immer genutzt wurde, ist jetzt im Regelwerk aufgenommen worden.

Regel 137 Messrichter (elektronische Messungen)

Ein oder mehrere Messrichter müssen berufen werden, wenn elektronische oder Video-Weitenmessung oder anderes wissenschaftliches Messgerät eingesetzt wird. Neben der elektronische Weitenmessung wurde die Video-Weitenmessung ins Regelwerk aufgenommen. Zukünftig wird sie verstärkt bei den Veranstaltungen zum Einsatz kommen.

Vor und nach dem Wettbewerb kontrolliert er zusammen mit den Kampfrichtern und unter Aufsicht des Schiedsrichters (und wenn möglich mit dem für den Wettkampf eingesetzten ITO) eine Zahl von Messungen, die mit einem kalibriertem und zertifiziertem Stahlmessband nachzumessen sind, um zu bestätigen, dass die Messergebnisse übereinstimmen.

Dies ist schriftlich festzuhalten, von allen Beteiligten zu unterzeichnen und der Ergebnisliste beizufügen.

Bei der Kontrolle wird der Schiedsrichter verstärkt in die Pflicht genommen. Ferner wird Wert auf die Dokumentation der Kontrolle gelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Regel 141 Altersklassen

Senioren/Seniorinnen: jeder Athlet, der seinen 35. Geburtstag für Stadionwettbewerbe und 40 Jahre für Wettbewerbe außerhalb des Stadions erreicht hat.

Regel 143.7 Kleidung, Schuhe und Startnummer

Die Angabe auf der Startnummer soll gewöhnlich der dem Wettkämpfer in der Wettkampfliste oder im Programm zugeordneten entsprechen.

Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß 1.1(d) bis (j) wird entweder der Namen des Athleten oder eine andere geeignete Identifikation auf der Startnummer erlaubt, anstelle der Nummer auf einer oder allen Startnummern.

Erläuterung: Im Sinne der Regeln wird unter Startnummer die sichtbare Identifikation sowohl über eine Nummer wie auch über den Athletennamen verstanden.

Regel 144.1 Unterstützung der Wettkämpfer

1. Zwischenzeiten

. . .

Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn für die Wettkämpfer keine Zeitanzeigen an den entsprechenden Punkten einsehbar sind und diese Zeiten allen am Lauf teilnehmenden Wettkämpfern mitgeteilt werden.

Der Innenraum, der normalerweise durch eine Barriere abgesperrt ist, gilt in diesem Sinn als der Bereich in dem der Wettkampf stattfindet und zu dem nur an laufenden Wettbewerben teilnehmende Wettkämpfer und nach den jeweiligen Regeln und Durchführungsbestimmungen berechtigte Personen Zutritt haben.

Klarstellung was unter Wettkampfbereich bzw. Innenraum verstanden wird.

Regel 144.2 Unterstützung der Wettkämpfer

Die folgenden Umstände sind als Unterstützung im Sinne dieser Regel anzusehen und somit nicht erlaubt:

(c) der Gebrauch von Technologien oder Geräten, die dem Nutzer einen Vorteil gewähren, den er bei regelkonformer Ausrüstung nicht hätte, außer für Schuhe gemäß Regel 143;

(g) wird gelöscht

Regel 144.2 wurde umsortiert a-c sind Unterstützungen, die nicht erlaubt sind und d-f sind zugelassene. Als Konsequenz daraus wurde g gelöscht.

Als Unterstützung ist nicht anzusehen:

(f) Jede Art von persönlichem Schutz (z.B.: Bandagen, Tape, Gürtel, Stütze usw.) aus medizinischen Gründen. Der Schiedsrichter zusammen mit dem medizinischen Delegierten hat das Recht, dies in allen Fällen zu überprüfen, falls er es für notwendig hält. (siehe auch Regel 187.4).

Regel 146.3 Einsprüche und Berufungen

Jeder Einspruch ist in erster Instanz vom Wettkämpfer selbst, von einem in seinem Namen handelnden Person oder von einem offiziellen Vertreter einer Mannschaft mündlich dem Schiedsrichter vorzutragen. Diese Person oder Mannschaft muss ein berechtigtes Interesse an dem betreffenden Wettbewerb haben.

Einspruch kann zusätzlich auch von einem Teamchef eingelegt werden, aber immer unter der Bedingung, dass er von dem Wettbewerb betroffen ist.

Ist der Schiedsrichter nicht erreichbar oder verfügbar, soll der Einspruch ihm über das Technische Informationszentrum (TIC) zugeleitet werden.

Um die Rechte der Athleten zu wahren, ist als zentrale Anlaufstelle das TIC benannt worden.

Regel 146.4(a) Einsprüche und Berufungen

Solch eine Teilnahme unter Vorbehalt ist nicht zulässig, wenn der Fehlstart durch ein IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät festgestellt wurde, es sei denn der Schiedsrichter stellt aus irgendeinem Grund fest ...

Durch die textliche Änderung soll stärker betont werden, dass ein Start unter Vorbehalt beim Einsatz eines Fehlstartkontrollgerätes nicht möglich ist.

Regel 146.4(b) Einsprüche und Berufungen

Richtet sich der Einspruch gegen einen Versuch

- (1) in den ersten drei Durchgängen eines horizontalen Wettbewerbs, an dem mehr als acht Wettkämpfer teilnehmen und könnte der Wettkämpfer es erreichen an den letzten drei Durchgängen teilzunehmen, nur wenn der Einspruch oder die anschließende Berufung aufrecht erhalten wird, oder
- (2) mit dem der Wettkämpfer in einem vertikalen Wettbewerb eine nächste Höhe erreichen könnte, nur wenn der Einspruch oder die entsprechende Berufung aufrecht erhalten wird, kann der Schiedsrichter ihm erlauben weiter teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren.

Die aufgrund des Einspruchs von dem Wettkämpfer erzielte Leistung oder jede andere infolge der Teilnahme unter Vorbehalt erzielte Leistung wird nur gültig, wenn eine anschließende Entscheidung durch den Schiedsrichter zu dieser Auswirkung getroffen wurde oder die Jury der Berufung stattgeben hat.

- a nach der offiziellen Bekanntgabe des berichtigten Ergebnisses eines Wettbewerbes, das sich durch die Entscheidung des Schiedsrichters, ergibt, oder
- b nach der Benachrichtigung der vom Einspruch Betroffenen, wenn keine Änderung des Ergebnisses erfolgte,

Festlegung des Zeitpunktes ab dem die 30 Minuten beginnen, um innerhalb dieser Frist eine Berufung einzulegen.

Neue Anmerkung: Der zuständige Schiedsrichter muss nach der Entscheidung über einen Einspruch sofort das TIC über die Zeit der Entscheidung informieren. Kann der Schiedsrichter seine Entscheidung nicht mündlich dem betroffenem Team / Athlet mitteilen, gilt als offizielle Zeit der Veröffentlichung der Aushang der Entscheidung beim TIC.

Der Schiedsrichter wird in die Pflicht genommen, das TIC zu informieren und das TIC ist verantwortlich für den Aushang.

Regel 146.6 Einsprüche und Berufungen

Sind diese Beweise einschließlich jedes verfügbaren Videobeweises nicht schlüssig, muss die Entscheidung des Schiedsrichters oder des Gehrichterobmanns bestätigt werden.

Was bisher schon für den Schiedsrichter galt, wenn keine schlüssigen Beweise vorliegen, wird jetzt auch beim Gehen angewandt.

Regel 150 Videoaufzeichnungen

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b und c, und nach Möglichkeit auch bei anderen, ist für alle Wettbewerbe eine offizielle Videoaufzeichnung zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der Technischen Delegierten genügt. Sie sollte den Nachweis aller Regelverstöße und die Genauigkeit aller Leistungen ermöglichen Für große Veranstaltungen wird die Beweisführung mit Videoaufzeichnungen immer wichtiger. Sie muss aber auch die Anforderungen erfüllen, damit die möglich ist.

Laufwettbewerbe

Regel 160.1 Laufbahnmaße

.... Die Bordkante auf den beiden Geraden kann weggelassen und durch eine 5 cm breite weiße Linie ersetzt werden.

Um den Fußballspielern entgegenzukommen und das Verletzungsrisiko zu minimieren kann zukünftig auf die Bordkante auf den beiden Geraden verzichtet werden. Ist ein Teil der Bordkante in der Kurve zur Durchführung technischer Wettbewerbe vorübergehend zu entfernen, muss dieser Bereich mit einer 5 cm breiten weißen Linie und durch mindestens 20 cm hohe Kegel oder Flaggen gekennzeichnet werden. Redaktionelle Anpassung

Sind auf den Geraden keine Bordkanten vorhanden, können dort optional Kegel bzw. Flaggen im Abstand von max. 10 m entsprechend aufgestellt werden.

Während in der Kurve Kegel oder Flaggen Pflicht sind, wenn keine Bordkante vorhanden ist, kann auf der Gerade darauf verzichtet werden.

Anmerkung: Bei Wettkampfveranstaltungen nach Regel 1.1a, b, c, e und i sind die Kommandos des Starters ausschließlich in Englisch zu geben.

Das Startkommando in Englisch wurde auch auf die Internationalen Einladungssportfeste ausgedehnt.

Regel 162.5 Der Start

Wenn ein Läufer nach Meinung des Starters,

- (b) dem Kommando »Auf die Plätze« oder »Fertig« nicht nachkommt oder in einer angemessenen Zeit nicht die endgültige Startstellung einnimmt oder
- (c) nach dem Kommando »Auf die Plätze« andere Läufer in dem Lauf durch Laute oder anderweitig stört,

hat der Starter den Start abzubrechen.

Das Thema Start wurde neu sortiert. Es wird jetzt nach unsportlichem Verhalten beim Start und dem eigentlichen Fehlstart unterschieden. Was früher als unsportliches Verhalten in Regel 162.6 stand, wird jetzt in Regel 162.5 aufgeführt. In diesem Zusammenhang hat der Starter nur den Startvorgang abzubrechen, alles andere übernimmt der Schiedsrichter.

Der Schiedsrichter soll den Läufer entsprechend den Regeln 125.5 und 145.2 wegen ungebührlichen Verhaltens verwarnen (oder disqualifizieren, wenn die Regel zum zweiten Mal während der Veranstaltung verletzt wurde).

Wenn ein berechtigter Grund als Ursache für den Abbruch des Starts festgestellt wurde oder der Schiedsrichter nicht mit der Entscheidung des Starters einverstanden war, ist allen Läufern eine Grüne Karte zu zeigen, um ihnen mitzuteilen, dass kein Läufer einen Fehlstart verursacht hat.

Regel 162.7 Der Start

Ausgenommen im Mehrkampf muss jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, disqualifiziert werden.

Für die Schüler(innen) M/W 13 und jünger bleibt die alte Regelung erhalten (ein individueller Fehlstart). Für die Schüler(innen) M/W14-15 ist die neue Regel anzuwenden.

Im Mehrkampf ist jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, zu verwarnen. Ein Fehlstart je Lauf ist erlaubt, ohne dass der für den Fehlstart verantwortliche Läufer disqualifiziert wird. Jeder Läufer, der einen weiteren Fehlstart in diesem Lauf verursacht, ist zu disqualifizieren (siehe auch Regel 200.9c).

Regel 162.8 Der Start

Im Fall eines Fehlstarts verfahren die Startordner wie folgt:

Ausgenommen beim Mehrkampf müssen sie den für den Fehlstart verantwortlichen Läufer disqualifizieren, indem sie ihm eine rote Karte zeigen und an seinem Bahnkasten die Disqualifikationsanzeige aufziehen.

Im Mehrkampf ist/sind im Fall eines ersten Fehlstarts der/die für den ersten Fehlstart verantwortlichen Läufer durch Zeigen einer ihm/ihnen hochgehaltenen gelben Karte zu verwarnen und gleichzeitig ist am Bahnkasten die Fehlstartanzeige aufzuziehen. Zugleich sind alle anderen Läufer des Laufs von einem oder mehreren Startordnern durch Zeigen einer gelben Karte davor zu, warnen, dass jeder, der einen weiteren Fehlstart begeht, disqualifiziert wird. Im Fall weiterer Fehlstarts ist/sind

der/die für den Fehlstart verantwortliche(n) Läufer zu disqualifizieren und ihm/ihnen eine rote Karte zu zeigen und gleichzeitig am Bahnkasten die Disqualifikationsanzeige aufzuziehen.

Das Grundprinzip dem/den für den Fehlstart verantwortlichen Läufer(n) eine Karte zu zeigen, ist auch dann anzuwenden, wenn keine Bahnkästen benutzt werden.

Regel 162.9 (neu 162.10) Der Start

Die äußere Gruppe muss bis zum Ende der ersten Kurve auf dieser äußeren Hälfte der Laufbahn laufen, die wie in Regel 160.1 beschrieben, mit Kegeln oder Flaggen markiert sein muss. Diese Stelle ist mit einer 5x5 cm großen Markierung auf der Linie zwischen Bahn 4 und 5 (Bahn 3 und 4 bei 6 Rundbahnen) zu kennzeichnen. Unmittelbar vor dieser Stelle ist ein Kegel oder eine Flagge aufzustellen, bis sich die beiden Gruppen vereinigt.

Damit wurde in der Regel festgeschrieben, was wir früher schon immer praktiziert hatten.

Regel 163.11 Der Lauf – Windmessung

Ultraschallwindmessgeräte müssen bei allen Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e, f, g und h benutzt werden und sind Voraussetzung für die Anerkennung eines Weltrekords.

Handzeitnahme

Die Zeitnehmer benutzen manuell bedienbare elektronische Zeitmesser mit Digitalanzeige.

Die alten mechanischen 3-Kreis Uhren haben damit ausgedient. Auch wenn die Zeiten mit 2 Stellen nach dem Komma angezeigt werden, sind sie auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Regel 165.19 Zeitmessung und Zielbild - Bedienung

Vor Beginn einer Veranstaltung, zu Beginn jeden Tages und nach Betriebsunterbrechungen hat er zusammen mit dem Schiedsrichter Bahn und dem Starter **die Nullpunktkontrolle** zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Zeitmesseinrichtung automatisch durch die Startpistole innerhalb der in Regel 165.14 festgelegten Zeit (1/1000 Sekunde) gestartet wird. Er soll die Überprüfung der Anlage überwachen und sicherstellen, dass die Kamera korrekt ausgerichtet ist.

Die Aufgaben des Obmann Zielbildauswertung wurden präzisiert und vor allem wurde festgelegt mit wem er die Nullpunktkontrolle durchführen soll.

Regel 165.24 Zeitmessung und Zielbild - Transponder

(c) Das System wird durch den Startrevolver in Gang gesetzt **oder mit dem Startsignal synchronisiert**.

Es wird dem Rechnung getragen, dass es beim Transponder System andere Methoden der Zeitsynchronisierung gibt.

Regel 166.2 Auslosen, Setzen...

So weit wie möglich sind die Läufer oder die Mannschaften einer Nation und die Läufer mit den besten Leistungen bei allen Vorrunden der Veranstaltung in verschiedene Läufe einzuteilen. Bei der Anwendung dieser Regel nach der ersten Runde soll ein Austausch von Läufern zwischen einzelnen Läufen normalerweise nur erfolgen, wenn sie gleiches Ranking entsprechend Regel 166.3 haben.

Die Regel wurde um die Berücksichtigung der besten Leistungen ergänzt, um zu vermeiden, dass auf Grund des Setzschemas die Läufer mit den besten Jahresleistungen in einem Lauf zusammen kommen.

Regel 167.1 Gleichstände

Ergibt sich für die Kampfrichter oder den Zielbildauswerter bei der Ergebnisermittlung gemäß den Regeln 164.2, 165.15, 165.21 oder 165.24 (wenn dies zutrifft) auf irgendeinem Platz ein Gleichstand, so bleibt dieser bestehen.

Das Thema Gleichstände wurde komplett überarbeitet, mit der Maßgabe, dass öfters ein Gleichstand bestehen bleiben kann. Die Auswertung des Zielfotos auf 1/1000 ist aber weiterhin notwendig.

Regel 167.2 Gleichstände

Besteht ein Gleichstand bezüglich der Reihung bei einer Qualifikation für eine nachfolgende Runde sind die gleichstehenden Läufer in die nächste Runde aufzunehmen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Los zu entscheiden, wer in die nächste Runde kommt.

Regel 168.2 Hürdenläufe

Die Hürdenlatte (einschließlich dem Durchbiegen der seitlichen Säulen der Hürde) darf sich bei einer mittig ansetzenden Kraft von 10 kp nicht mehr als 35 mm horizontal durchbiegen

Die Elastizität der Hürdenlatte wurde neu ins Regelwerk aufgenommen, da die Festlegung des Materials alleine nicht mehr ausreichte.

Regel 168.7 Hürdenläufe

Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:

- beim Überqueren seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberkante der Hürdenlatte vorbeizieht,
- **b** nach Meinung des Schiedsrichter irgendeine Hürde bewusst umstößt ursprüngliches b (irgendeine Hürde in seiner Bahn) ist entfallen. Die möglichen Situationen sind durch andere Regeln abgedeckt.

Regel 170.14: Staffelläufe

INTERPRETATION

During the 2009 World Championships in Berlin, a relay team was disqualified because the exchange of the baton began <u>before</u> the baton was inside the changeover zone, even though the baton was not solely in the hand of the outgoing runner until it was completely inside the zone.

The Jury of Appeal upheld the decision of the referee in this regard.

Although there was a widely held difference of opinion as to whether this was the correct interpretation of Rule 170.14, it is now clear, as a result of the Jury's decision, that this should now be the way in which the rule should be interpreted.

Diese Passage ist absichtlich im Originaltext gehalten (Entscheidung der Jury bei der WM in Berlin)

Technische Wettbewerbe

Regel 180.5 Allgemeine Bestimmungen – Versuche

- Anmerkung 1: Für vertikale Sprünge siehe Regel 181.2.
- Anmerkung 2: Hat der Schiedsrichter einem oder mehreren Wettkämpfern nach deren Einspruch in Übereinstimmung mit Regel 146.4b erlaubt, den Wettkampf fortzusetzen, nehmen diese Wettkämpfer an den folgenden Durchgängen_vor allen
 anderen teil, und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie die ursprüngliche Auslosung vorsah.

Bisher war nicht klar in welcher Reihenfolge ein Athlet nach den ersten 3 Versuchen weiter startet, der nur unter Vorbehalt mitmachen darf.

Regel 180.6 Allgemeine Bestimmungen – Versuche

Regel 180.6 (Andere Formen der Durchführung von technischen Wettbewerben) wurde gelöscht – (Konsequenz aus der Änderung von Regel 100)

Regel 180.16 Allgemeine Bestimmungen - Verzögerung

Mehrkampfwettbewerbe:

- 1 oder aufeinander folgende Versuche
- 2 Minuten Hochsprung
- 3 Minuten Stabhochsprung
- 2 Minuten übrige Wettbewerbe

Der mit * gekennzeichnete Zusatz wurde gelöscht

Der Zusatz "Ist nur noch ein Wettkämpfer im Wettbewerb verblieben, wird der verlängerte Zeitraum bei seinem ersten Versuch über die neue Sprunghöhe nur dann gewährt, wenn ….." hat nur zur Verwirrung geführt und wurde kaum umgesetzt.

Regel 180.19 Allgemeine Bestimmungen - Gleichstand

Ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung bleibt ein Gleichstand auf irgendeinem Platz, einschließlich dem ersten, bestehen.

Wie bei den Läufen wurde die Regel zur Auflösung eines Gleichstandes überarbeitet. Die zweitbeste, drittbeste Leistung und weitere Leistungen sind nach wie vor zu berücksichtigen. Besteht danach noch immer Gleichstand ist kein weiterer Versuch auszuführen.

Regel 181.8 d Vertikale Sprünge - Platzierung

Betrifft es den ersten Platz, ist in Übereinstimmung mit **Regel 181.9** zwischen diesen Wettkämpfern ein **Stichkampf durchzuführen**, es sei denn, es wird anderweitig entschieden,

entweder nach Vorgaben in den Technischen Durchführungsbestimmungen, die für die Veranstaltung gelten, oder durch den Technischen Delegierten der Veranstaltung, oder durch den Schiedsrichter, wenn ein Technischer Delegierter nicht berufen ist.

Es ist bei Gleichstand nicht mehr zwingend notwendig einen Stichkampf durchzuführen. Dies sollte nach Möglichkeit vor Wettkampfbeginn festgelegt werden.

Wird **kein Stichkampf durchgeführt**, einschließlich dem Umstand, **dass sich** die betreffenden Wettkämpfer entscheiden, nicht mehr weiter zu springen, bleibt der Gleichstand auf dem ersten Platz bestehen.

Durch die Regeländerung ist sogar den Athleten die Möglichkeit gegeben worden, über einen Stichkampf zu entscheiden. Konsequenz daraus könnten zwei deutsche Meister sein.

Nationale Bestimmung DLV: Kein Stichkampf.

Regel 181.9 neu Vertikale Sprünge - Stichkampf

e Springt ein Wettkämpfer bei einer Höhe nicht, verwirkt er automatisch jeden Anspruch auf den ersten Platz. Bleibt danach nur noch ein Wettkämpfer übrig, ist dieser zum Sieger zu erklären, ungeachtet ob er diese Höhe übersprungen hat.

Wurde ein Stichkampf festgelegt und ein Teilnehmer springt nicht, ist der andere, der bereit wäre zu springen, automatisch Sieger auch wenn er die Höhe nicht überspringt. Er muss aber den Versuch aufnehmen.

Regel 183.11 Stabhochsprung

Der Sprungstab darf am Griff mit schützenden Lagen von Klebeband und/oder am unteren Ende mit Klebeband und/oder jedem anderen geeigneten Material umwickelt sein.

Regel 185.1 f Weitsprung

beim Verlassen der Sprunggrube den ersten Bodenkontakt mit dem **Fuß** außerhalb davon hat und dieser näher zur Absprunglinie liegt, als der bei der Landung. Als Abdruck in der Sprunggrube gilt auch der, der durch Gleichgewichtsverlust entstanden ist und näher zur Absprunglinie liegt.

Der erste Bodenkontakt wurde präzisiert. Es ist nur dann ein Fehlversuch wenn der erste Bodenkontakt außerhalb der Sprunggrube mit dem Fuß erfolgt und dieser näher zur Absprunglinie liegt. Andere Körperteile spielen keine Rolle.

Regel 187.4 Allgemeine Bestimmungen - Unterstützung

a Wird ein Verband an der Hand oder den Fingern verwendet, soll fortlaufend gewährleistet sein, dass als Ergebnis davon nicht zwei oder mehrere Finger zusammengebunden werden, in der Art und Weise, dass die Finger sich nicht einzeln bewegen können.

Punkt (d) bis (g) wurde gelöscht. (siehe auch Regel 144.2)

Zusätzlich dürfen Wettkämpfer beim Kugelstoßen und Diskuswerfen Kreide oder eine vergleichbare Substanz auf dem Gerät aufbringen.

Etwas was in der Praxis bereits üblich war, die Übertragung der Kreide von der Hand auf das Gerät, wird jetzt offiziell erlaubt.

Regel 187.17 b Versuche

Sollte ein Wettkämpfer in dem Moment, wo das Gerät den Boden berührt (landet) hinter dieser 4 m Linie und innerhalb der Anlaufbahn sein, ist dies auch als korrektes Verlassen der Anlaufbahn anzusehen.

Die zusätzliche Markierung beschleunigt nur die Messung des Wurfs, wenn sich der Wettkämpfer nicht schnell entschließt die Anlaufbahn zu verlassen und hat keinen Einfluss darauf, ob ein Versuch ungültig ist.

Regel 188.2 Kugelstoßen

Konstruktion: Der Stoßbalken muss weiß, aus Holz oder einem anderem geeigneten Material gefertigt und so bogenförmig sein, dass seine **Innenfläche mit der Innenkante** des Kreisrings übereinstimmt und **im Lot zur** Oberfläche des Kreisringes ist. *Mit dieser Umformulierung soll erreicht werden, dass die Innenfläche des Stoßbalkens und des Kreisringes eine durchgängige Fläche bilden sollen.*

Regel 191.7 Hammerwurf – Handgriff

Der Handgriff muss eine symmetrische Form haben und kann einen gebogenen oder geraden Griff und/oder Verstärkung haben, mit einer maximalen Innenseitenlänge von 11 cm. Die Bruchfestigkeit des Hammergriffs muss mindestens 8 kN betragen. Es wird Wert darauf gelegt, dass der Handgriff symmetrisch ist. Es gab bereits Formen, bei denen die beiden Schenkel ungleich lang waren und damit der Griff länger werden konnte.

<u>Hallenwettkämpfe</u>

Regel 211.3 Leichtathletikhalle

Alle Oberflächen der Laufbahnen, der Anlaufbahnen oder der Absprungbereiche müssen mit Kunststoff belegt sein, der so beschaffen sein soll, dass Laufschuhe mit 6 mm-Spikes benutzt werden können.

Eine hölzerne Oberfläche ist nicht mehr zulässig.

Regel 213.2 Rundbahn und Einzelbahn

Die Einzelbahnen einschließlich der rechtsseitigen Begrenzungslinie müssen eine Breite zwischen 90 cm und 110 cm haben. Alle Bahnen müssen dieselbe Breite mit einer Toleranz von +/- 0,01 m gegenüber der nominellen Breite haben.

Aus der Kann-Bestimmung wurde eine Muss-Bestimmung.

Überhöhung

Die Gerade kann waagerecht oder mit einer maximalen seitlichen Neigung von 1:100 zur Innenbahn angelegt sein.

Regel 214.6 Start und Ziel auf der Rundbahn

Bei 800m-Läufen kann jedem Läufer eine eigene Bahn zugewiesen werden oder **bis zu zwei Läufer können einer Bahn zugewiesen** werden oder es erfolgen Gruppenstarts; dazu werden vorzugsweise die Bahnen 1 und 3 benutzt *Es gibt nun drei Möglichkeiten wie in der Halle 800m gestartet werden können.*

Gehwettbewerbe

Regel 230.3 Wettkampfmäßiges Gehen - Gehrichterobmann

- 3. (a) Er muss über die Disqualifikation bei der ersten möglichen Gelegenheit, nachdem er das Rennen beendet hat, vom Obmann oder seinem Assistenten unterrichtet werden, indem ihm eine rote Kelle gezeigt wird.
 - (b) Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f werden zwei oder mehr Assistenten für den Gehrichterobmann eingesetzt.

Regel 230.6 e Wettkampfmäßiges Gehen - Disqualifikation

Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a müssen die Gehrichter Handheld Computer zum Datenaustausch benutzen, um die Roten Karten an den Protokollführer und die Anzeigetafel(n) zu übermitteln. Bei allen anderen Wettkämpfen, bei denen ein solches System nicht genutzt wird, muss der Obmann unmittelbar nach Ende des Rennens den Schiedsrichter über alle Geher informieren, die nach Regel 230.3 a oder 6 a disqualifiziert wurden, wobei er Startnummer, Zeitpunkt der Benachrichtigung und Verstoß angibt. Dasselbe hat für alle Geher zu erfolgen, die rote Karten erhalten haben.

Regel 230.7 Wettkampfmäßiges Gehen – der Start

Bei Gehwettbewerben mit einer großen Zahl an Gehern soll fünf Minuten, **drei Minuten und eine Minute** vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden Durch die Vorankündigung soll bei großen Teilnehmerfeldern der Start besser vorbereitet werden.

Dies gilt auch für Straßenläufe – Regel 240.6

Regel 230.9 Wettkampfmäßiges Gehen – Getränke/Verpflegung

Anmerkung: Vernebelungsstellen können dann eingerichtet werden, wenn sie aus bestimmten organisatorischen oder klimatischen Bedingungen erforderlich erscheinen.

An Getränke- / Schwamm-Stationen darf nur Wasser vorgesehen werden. Um bestimmte klimatische Bedingungen wie in Peking gerecht zu werden, können eine Art Duschen eingerichtet werden.

Straßenläufe

Regel 240.2 Straßenläufe – der Kurs

Anmerkung 2: Start- und/oder Zielbereich können sich auch auf Gras oder einem anderen weichen Untergrund befinden.

Um zum Beispiel für den Start oder das Ziel größere Flächen zur Verfügung zu haben oder längere Einlaufkanäle zu verwenden, kann dafür auch die Rasenfläche im Stadion verwendet werden.

Regel 240.2 Straßenläufe – der Start

Die Straßenläufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver, **einer Kanone, einem Signalhorn oder ähnlichem** gestartet werden.

Bei Straßenläufen mit einer großen Zahl an Läufern soll fünf Minuten, **drei Minuten und eine Minute** vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden.

Regel 240.8 neu e Getränke- / Schwamm- und Verpflegungsstationen

Solche ermächtigten Personen dürfen weder die Strecke betreten noch einen Läufer behindern. Sie können die Erfrischung/Verpflegung dem Läufer entweder von einer Position hinter dem Tisch oder bis zu einem Meter davor bzw. seitlich davon in die Hand geben.

Die Positionen, an denen sich die Helfer hinstellen dürfen um Erfrischung oder Verpflegung zu reichen wurden präzisiert.

Weltrekorde

Regel 260.11 Weltrekorde - Allgemeine Bestimmungen

Erzielte Leistungen in Vorläufen, in Qualifikationen, in Stichkämpfen, in irgendeinem Wett-kampf, der gemäß Regel 125.6 oder **146.4 a oder b** hinterher für ungültig erklärt worden ist oder in einzelnen Disziplinen des Mehrkampfs, unabhängig davon, ob der Wettkämpfer den gesamten Mehrkampf beendet hat oder nicht, können zur Anerkennung eines Rekords eingereicht werden

Die Anerkennung von Leistungen wurde um diejenigen ergänzt, die unter Vorbehalt erzielt wurden.

Regel 260.22 b Weltrekorde - Spezielle Bestimmungen

bei Läufen bis einschließlich **800m** werden nur Leistungen anerkannt, die mit einer anerkannten **vollautomatischen Zeitmessanlage** gemessen worden sind, die dem in Regel 165 beschriebenen System entsprechen muss

Für die Anerkennung von Rekorden ist jetzt eine vollautomatische Zeitmessanlage bei Läufen bis einschließlich 800m notwendig. Früher war es nur bei Läufen bis 400m notwendig.

Regel 260.27 Weltrekorde - Spezielle Bestimmungen

Weltrekorde in Mehrkampfwettbewerben:

Die Bedingungen haben vollständig denen der jeweiligen Einzelwettbewerbe zu entsprechen, ausgenommen jenen, bei denen die Windgeschwindigkeit gemessen wird und bei denen die **Durchschnittsgeschwindigkeit** (basierend auf der Gesamtheit der Windgeschwindigkeiten, die in den Einzeldisziplinen gemessen sind, geteilt durch die Zahl dieser Disziplinen) darf **nicht größer sein als + 2m/s.**

Es gibt nur noch die Durchschnittsgeschwindigkeit von +2m/s, die beim Mehrkampf für eine Rekordanerkennung nicht überschritten werden darf. Die früheren +4m/s in einer einzelnen Disziplin gibt es nicht mehr.

Regel 260.28 e Weltrekorde - Spezielle Bestimmungen

Weltrekorde in Straßenwettbewerben:

Die Strecke muss nachgeprüft werden *(d.h. neu vermessen)*, **so spät wie möglich vor dem Rennen**, am Wettbewerbstag oder so bald wie möglich nach dem Wettbewerb, vorzugsweise durch einen A- oder B-Grad-Vermesser, der nicht die ursprüngliche Vermessung vorgenommen hat.

Die Strecke soll so spät wie möglich überprüft werden, um eventuelle Veränderungen an der Strecke noch erkennen zu können.

Wie ihr also sehen könnt sind viele Neuerungen redaktioneller Art, Richtigstellungen, Verdeutlichungen und Bestätigungen bereits durchgeführter Maßnahmen. Wirklich neu sind die Fehlstartregel, bei der wir, bevor wir hier in hektische Diskussionen verfallen, erst mal sehen müssen, wie sich das in der Praxis auswirkt und – die Stich-

Bei allen Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung

kampfregel (hier der Wegfall) bei Gleichständen.

Peter Seiboth BLV-Kampfrichterwart